

Qualitativ hochwertige Ausbildung in den Pflegeberufen sicherstellen

1 Der Bundeskongress beschließt:

ver.di macht sich weiterhin für eine qualitativ hochwertige Ausbildung und gute Ausbildungsbedingungen in den Pflegeberufen stark. In der Diskussion um die Zukunft der Pflegeberufe setzt sich ver.di insbesondere für folgende Aspekte ein:

1. Die Anforderungen an die Arbeit der Pflegefachkräfte verändern sich. Es ist daher sinnvoll, die bisher getrennten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Altenpflege näher zusammenzuführen, zugleich aber die jeweiligen Spezialisierungen zu erhalten ("integrierte Ausbildung"). Zielführend ist daher eine zumindest dreijährige Ausbildung mit einer ein- bis zweijährigen einheitlichen Grundausbildung und anschließender Schwerpunktsetzung in allgemeiner Pflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege. Die unterschiedlichen Berufsabschlüsse machen kenntlich, für welchen Bereich die Spezialisierung erfolgt ist. Für mehr Durchlässigkeit im Bildungssystem ist es wichtig, dass an den gesonderten Zugangshürden nicht weiter festgehalten wird. Wichtig ist vielmehr, dass die Auszubildenden befähigt werden, die Anforderungen der Ausbildung erfolgreich zu bewältigen.
2. Die Zuordnung der Ausbildungen in der Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflege und Altenpflege ist – für uns nicht nachvollziehbar – aufgrund einer politischen Entscheidung zum Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) erfolgt. Die zuständige DQR-Arbeitsgruppe hatte dagegen eine Zuordnung der dreijährigen, bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe in Niveaustufe 5 empfohlen. Es ist festgelegt, dass auf der Grundlage kompetenzorientierter Ausbildungsordnungen alle Zuordnungen erneut beraten werden. In diesem Rahmen wird ver.di sich für eine entsprechende Höhergruppierung und damit sachgerechte Zuordnung der genannten Heilberufe einsetzen.

35

3. Im Bereich Pflegemanagement, Pflegewissenschaft und Pflegepädagogik sind Studiengänge seit langem etabliert. In der Diskussion um die Etablierung einer akademischen Erstausbildung liegen bisher keine überzeugenden Vorschläge vor, welche Kenntnisse und Kompetenzen in der bisherigen Ausbildung nicht vermittelt werden können und welche besonderen Funktionen von den Hochschulabsolventinnen und -absolventen übernommen werden sollen. Unter diesen Bedingungen tritt ver.di für den Erhalt des einheitlichen Berufsbildes ein: Zwei Wege – die bisherige Ausbildung und eine hochschulische Ausbildung – könnten zu einem gleichwertigen Berufsabschluss führen ("Zwei-Säulen-Modell"). Der Unterschied läge im zusätzlichen Hochschulabschluss und würde den Absolventinnen und Absolventen unter anderem wissenschaftliche Karrieremöglichkeiten eröffnen. Für die praktische Ausbildung müssen die gleichen ausbildungsrechtlichen Standards für die Hochschulausbildung wie für die betrieblich-schulische Ausbildung gelten.
4. Der große Stellenwert der praktischen Ausbildung ist in den Pflegeberufen beizubehalten. Damit die Qualität der praktischen Ausbildung verbessert wird, ist die Praxisanleitung zu stärken. ver.di fordert gegenüber dem Gesetzgeber weiterhin eine bundeseinheitliche, verbindliche Vorgabe zum Umfang der Praxisanleitung. Mindestens zehn Prozent der praktischen Ausbildungszeit müssten durch berufspädagogisch qualifizierte Fachkräfte (Praxisanleiterinnen/-leiter) gemeinsam mit den Auszubildenden durch geplante und strukturierte Anleitungssituationen stattfinden. Diese verbindliche Vorgabe ist ausdrücklich als eine Mindestanforderung zu verstehen, ein höherer Umfang ist für eine qualitativ hochwertige Ausbildung anzustreben. Darüber hinaus setzt sich ver.di im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dafür ein, dass eine Anrechnung der Auszubildenden auf die Stellenpläne im Pflegebereich nicht erfolgt.
5. ver.di setzt sich weiterhin für eine Regelung der Pflegeberufe auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes ein, da auf diese Weise Quali-

70

tätsstandards der beruflichen Bildung am besten gesichert werden können. Eine solche Regelung ließe sich auch mit den besonderen Anforderungen, die an die Zulassung der Heilberufe gestellt werden, gegebenenfalls verbinden.

75

6. Sofern der Gesetzgeber an den bisherigen Berufszulassungsgesetzen festhält, wirkt ver.di darauf hin, dass zumindest eine einheitliche Rechtsgrundlage nach dem Vorbild des Krankenpflegegesetzes für die Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege und Altenpflege geschaffen wird. Zugleich setzen wir uns dafür ein, dass für alle Heilberufe ein bundeseinheitlicher Rahmen für die Ausbildung geschaffen wird. Ziel ist es, die Strukturen und Rahmenbedingungen einheitlich zu gestalten. Dazu gehören insbesondere Vorgaben zur Formulierung der Ausbildungsziele, zur Qualität der theoretischen und praktischen Ausbildung, zur Qualifikation der Lehrenden und zur Finanzierung der Ausbildung. Eine Schulgeldzahlung ist auszuschließen, der Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung für alle Ausbildungsberufe zu regeln. Unter dem Dach des gemeinsamen Berufsgesetzes sind für die einzelnen Heilberufe spezielle Regelungen vorzusehen, dazu gehört insbesondere auch die fachbezogene Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten.

80

85

90

95

7. Die betriebliche Mitbestimmung für Auszubildende in den Pflegeberufen ist zu erhalten und zu fördern.

Bestrebungen, die in Richtung Verschulung gehen, lehnen wir entschieden ab. Sollten diese Bestrebungen erfolglos sein, setzt sich ver.di für die Schaffung von Mitbestimmungsrechten in der Pflegeausbildung ein.

100

8. Die Finanzierung der Ausbildung ist bei einer Neuordnung der Pflegeberufe dahingehend zu regeln, dass der schulische Anteil der Ausbildungskosten durch die Länder getragen wird und die Finanzierung der betrieblichen Ausbildungskosten den Leistungserbringern obliegt. Die Ausbildungskosten der Gesundheitseinrichtungen sollen über

105

einen Ausgleichsfonds, der auch von nicht-ausbildenden Betrieben gespeist wird, durch die zuständigen Kostenträger refinanziert werden.

9. Im Pflegebereich bedarf es mindestens einer qualifizierten Ausbildung auf dem Niveau eines anerkannten Berufsbildungsabschlusses.

Begründung

Die Bundesregierung hat für den Frühsommer 2015 einen Referentenentwurf für ein neues Pflegeberufegesetz angekündigt. Bereits in der vorigen Legislatur angestrebt, soll die grundlegende Neuordnung der Ausbildung in den Pflegeberufen nunmehr 2015 erfolgen und das neue Pflegeberufegesetz bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. Grundlage der Diskussion sind weiterhin die Eckpunkte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe vom 1. März 2013. ver.di wird sich in diesen Reformprozess weiter aktiv einbringen, Grundlage dafür bietet die Beschlusslage des Bundesfachbereichsvorstandes aus dem Jahr 2009.

Aus unserer Sicht weichen die Vorschläge der Bundesregierung in grundlegenden Fragen nicht in die richtige Richtung. Zwar entspricht die gegenwärtige Orientierung der spezialisierten Ausbildungen der Pflegeberufe am Lebensalter der zu Pflegenden nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgemäße professionelle Pflege. Eine Orientierung an den Anforderungen der Versorgungsbereiche ist aber weiterhin geboten. Spezifische Qualifikationen in der Akutversorgung im Krankenhaus (einschließlich der Pädiatrie), der ambulanten pflegerischen Versorgung und der stationären Altenhilfe sind weiterhin erforderlich. ver.di macht sich deshalb seit vielen Jahren für die Einführung einer integrierten Ausbildung stark.

Im Falle einer Einführung einer generalistischen Ausbildung – wie von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Entwurfes eines neuen Pflegeberufegesetzes vom 1. März 2012 vorgeschlagen – ist dagegen unter den derzeitigen Bedingungen zu befürchten, dass insbesondere in der Altenpflege Kurzausbildungen mit hohem Spezialisierungsgrad geschaffen werden. Auch in der Akutversorgung ist ein höheres Maß an Spezialisie-

150 rung erforderlich. Die Krankenhäuser reagieren darauf bereits, indem sie neue Berufe basteln, die auf sehr enge Arbeitsgebiete ausgerichtet sind.

155 Die vorgeschlagene Einführung einer akademischen Erstausbildung in Teil 2 des neuen Pflegeberufegesetzes greift den Ergebnissen der Modellversuche vor. Zudem ist offen, welche besonderen Funktionen von den Hochschulabsolventinnen und -absolventen übernommen werden sollen. Die Einführung grundständiger Studiengänge entspringt nicht aus den Bedarfen des Arbeitsmarktes, sondern berufsständischen Professionalisierungsbestrebungen. Dies ist legitim, allerdings darf die Verantwortung gegenüber den Studierenden hinsichtlich ihrer beruflichen Perspektiven sowie den Auswirkungen auf andere Berufsabschlüssen und ihrer Tätigkeitsfelder nicht aus dem Blick geraten. Im Vordergrund muss dabei das Ziel stehen, die Versorgungsqualität zu verbessern. Vor diesem Hintergrund könnte eine sinnvolle Alternative sein, dass die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung über die herkömmliche Berufsausbildung oder alternativ durch eine Berufsausbildung an der Hochschule erworben werden kann. Der Berufsabschluss wäre gleichwertig, der Unterschied bestünde alleine darin, dass durch das Hochschulstudium zusätzlich
160 der erste akademische Grad des Bachelors erworben würde. Dieser könnte für eine weitere wissenschaftliche Ausbildung genutzt werden und so weitere Karrieremöglichkeiten eröffnen. In der Berufsausübung und in der Vergütung der Berufstätigkeit gäbe es keine Unterschiede.
165

170 Die praktische Ausbildung hat in den Pflegeberufen einen großen Stellenwert. Doch hier liegt zurzeit das größte Problem, wie der Ausbildungsreport Pflegeberufe 2011 und 2012 aufgezeigt hat. Zeitdruck infolge von Personalmangel und Arbeitsverdichtung wirken sich negativ auf die Ausbildungsbedingungen aus. Der strukturierten Praxisanleitung kommt eine immer größere Bedeutung zu. Es sollte daher eine Regelung von mindestens zehn Prozent der praktischen Ausbildungszeit getroffen werden, in der
175 praktische Anleitung durch berufspädagogisch qualifizierte Fachkräfte gemeinsam mit den Auszubildenden stattfindet.

180

Entscheidung des Bundeskongresses

185

Angenommen in der durch Änderungsantrag G 039-1 geänderten Fassung